



Aus Sicht von Stefan Brink

## Das digitale Verschwinden der Kindheit

Stefan Brink

Als der amerikanische Medienwissenschaftler Neil Postman 1982 das „Verschwinden der Kindheit“ prophezeite, da zielte er mit seiner Kritik nicht auf den digitalen Raum – das World Wide Web ist erst seit den 90er Jahren allgemein zugänglich – sondern auf das Fernsehen. Anders als die Welt der Schrift sei „TV“ ohne erhebliche Altersgrenzen für jedermann konsumierbar, ungeachtet des jeweiligen persönlichen Reifegrades und der individuellen Schutzbedürftigkeit. Und damit bestehe nicht nur die Gefahr, dass wir Menschen uns mit dem neuen Medium TV „zu Tode amüsieren“ (so sein zweites einflussreiches Werk aus dem Jahre 1985, „Amusing ourselves to death“), sondern dass die Kindheit an sich verloren gehe. Denn, so erkannte Postman mit bemerkenswerter Klarheit, Kindheit ist kein biologisches Faktum, das mit der Geschlechtsreife sein Ende findet und dann in den allgemeinen Status des „Erwachsenseins“ mündet – Kindheit ist zualtererst ein gesellschaftliches Konstrukt: Ob man 7jährige in einer Eisenmine schuften lässt, ob man 21jährigen einen geschützten Raum des Lernens an Hochschulen eröffnet, ob man (nicht strafmündige) 12jährige als Drogenkuriere einsetzt oder 16jährige zwar an Europa-, nicht aber an Bundestagswahlen teilnehmen lässt, das ist in erster Linie das Ergebnis sozialer Übereinkunft. Und diese Konventionen sind wandelbar, sie entwickeln sich unter bestimmten historischen und technologischen Bedingungen höchst unterschiedlich (und wer immer glaubt, dass diese Entwicklung eine gleichförmig ansteigende hin zum stets Besseren sei, der hat die Geschichte der Menschheit nicht genau genug studiert).

Das „next big thing“ nach TV war dann tatsächlich das Internet, gefolgt vom Smartphone und nun von KI – und wir können sehr genau beobachten, was diese technisch-mediale Entwicklung mit dem Kon-

strukt der Kindheit anstellt: Nachdem die Zugangshürden ins Internet immer niedriger wurden („Ich bin ja schon drin!“), fielen mit dem Siegeszug des iPhones und der mit ihm verbundenen „grenzenlosen digitalen Mobilität“ alle Schranken, welche die höchst unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der „User“ hätten abbilden können: Ob Gewaltdarstellung oder Weltwissen, Pornografie oder Kunst, Glücksspiel oder online-Fortbildung – alles ist für jeden nahezu schrankenlos zugänglich (wenn man das Banner: „Ich bin über 18 Jahre“ überhaupt als Schranke bezeichnen möchte). Und damit scheint die gesellschaftliche Übereinkunft in Sachen „Kindheit im Internetzeitalter“ klar zu sein: Eine Kindheit findet im Digitalen nicht statt.

Kindheit ist gerade aus dem Blickwinkel informationeller Selbstbestimmung immer prekär: Selbstbestimmung über persönliche Informationen ist voraussetzungsvoll, sie findet in Zeiten zunächst körperlicher und dann geistiger Abhängigkeit von Erziehungspersonen zunächst nicht und dann erst Schritt für Schritt statt. Paradoxe Weise beginnt informationelle Selbstbestimmung häufig mit der Abgrenzung gegenüber eben jenen Personen, die den jungen Menschen über Jahre behütet und geleitet haben. Eigene Ideen zu entwickeln, eigene Ansichten zu haben, sie für sich zu behalten, als Geheimnis bewahrt oder nur zögerlich geteilt und mitgeteilt – das sind die Schritte des Jugendlichen hin zu einer selbst wahrgenommenen informationellen Selbstbestimmung. Die Datenschutz-Grundverordnung versteht diesen Prozess des Hineinwachsens in die informationelle Grundfreiheit als sowohl schutzbedürftig als auch schützenswert: In Art. 8 DSGVO wird das Alter, ab dem „Dienste der Informationsgesellschaft“ ein Kind direkt adressieren dürfen, auf 13 bis 16 Jahre festgelegt.



Dr. Stefan Brink, Gründer und Geschäftsführender Direktor von wida/Berlin, dem unabhängigen wissenschaftlichen Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt; zuvor LfDI Baden-Württemberg

Dieser Schutzraum wird weiter gestärkt, indem Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO ein überwiegendes Schutzbedürfnis annimmt, „wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt“ und Erklärungsgrund 38 Kindern einen „besonderen Schutz“ zukommen lässt, etwa bei der Verwendung personenbezogener Daten für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen.

Dieses Bemühen um rechtlichen Schutz wird von der digitalen Realität hart konterkariert: Beim Zugang ins Netz sind Kinder zumeist auf sich alleine gestellt, Eltern können oder wollen sie dabei nicht begleiten, auch die Schule fällt schon aus Gründen mangelnder Expertise vieler Lehrerinnen als Lotse aus. Und die Datenschützer? Tun, wie immer, was sie können.

Stattdessen werden digitale Legenden geschmiedet von der unfassbaren Souveränität dieser „digital natives“, die gekonnt mit den rasanten Anforderungen im Netz umgehen, cool alle Untiefen umschiffen und „wie von alleine“ im WWW groß werden. Solche Legendenbildung ist ja auch ungemein praktisch für all jene, denen das Wohl der Kinder anvertraut ist – und die bei ihrer Aufgabe versagen.

Natürlich ist das „legendäre“ Gegenteil der Fall: Kinder werden im Netz ausgebeutet, eingeschüchtert, verletzt und verblödet – und profitieren eher zufällig von den Segnungen der Wissensgesellschaft.

Immerhin hat sich nun herumgesprochen, dass zahlreiche Anbieter im Netz gezielt die Schwächen Jugendlicher ausnutzen – und nicht nur zahlreiche US-Staaten, sondern auch die EU-Kommission geht jetzt endlich

gegen süchtig machende Digitalangebote wie TikTok light vor. Ein Lebenszeichen also, dass wir als Gesellschaft das Konzept Kindheit doch nicht im Netz preisgeben wollen. Ein Lebenszeichen – mehr aber auch nicht.